

Stand: 30.01.2009

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Elmshorn

nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. .

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg einzutragen.

Sitz des Vereins ist Elmshorn.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendbildung in den Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Elmshorn (VCP Elmshorn) und vergleichbare Angebote.

Der Zweck wird insbesondere durch begleitende, ideelle, beratende und materielle Unterstützung der bestehenden Gruppenarbeit, durch Unterstützung bei der Neugründung von Gruppen und der Qualifizierung tätiger und künftiger Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, durch die Förderung der Kooperation mit Schulen am Ort, durch die Verwaltung und Pflege eines Pfadfinderhauses und die Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher bei Mitgliedsbeitrag, Teilnahme an pädagogischen Angeboten und Ausrüstung verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den VCP Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendbildung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch jederzeit möglichen Austritt - dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären,
- c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Dem betroffenen Mitglied hat der Vorstand zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 6

Erlangung und Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden seiner Mitglieder oder sonstiger an den Förderzwecken des Vereins Interessierter, durch zweckgebundene Zuschüsse der Stadt Elmshorn, des Kreises Pinneberg und des Landes Schleswig-Holstein, anderer staatlicher und überstaatlicher Einrichtungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Beiträge sind von den Mitgliedern in Form von Jahresbeiträgen zu entrichten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand beschließt über die Gewährung von Unterstützungen in Erfüllung des Satzungszwecks. Vorschläge zur Gewährung finanzieller Leistungen oder sonstiger Unterstützungen können von allen Mitgliedern des Vereins dem Vorstand unterbreitet werden.

Die Empfänger von Unterstützungen, insbesondere von finanziellen Leistungen des Vereins, haben ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Weder aus dem Vereinszweck noch aus wiederholten oder regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und anderen Unterstützungen des Vereins kann ein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus
der oder dem ersten Vorsitzenden,
der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart oder der Kassenwartin
und drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten;
darunter der oder die erste Vorsitzende
oder der oder die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) jede Änderung der Satzung,
- e) die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der oder des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den / ersten Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, einzuberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(Beschlissen während der Gründungsversammlung am 30.01.2009)